

Besonders schutzbedürftige Beschäftigte

Umgang mit Risikogruppen hinsichtlich SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 am Arbeitsplatz

1. Grundsätzliches

Im Rahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes ist grundsätzlich auch die arbeitsbezogene SARS-CoV-2-Infektionsgefährdung zu berücksichtigen. Dabei sind auch spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen zu berücksichtigen, für die bei einer Infektion mit einem schweren Krankheitsverlauf zu rechnen ist. Dieses Papier dient zur Unterstützung, um den Arbeitsschutzanforderungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 gerecht zu werden. Bitte beachten Sie grundsätzlich die jeweils geltende Gesetzes- und Verordnungslage von Bund, Land, Kreisen und Kommunen.

2. Umsetzung

2.1 Gefährdungsbeurteilung zum Infektionsrisikos und Schutzmaßnahmen

Die Gefährdungsbeurteilung ist bzgl. des arbeitsbezogenen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos anzupassen. Dabei sollten **Betriebsarzt** und **Fachkraft für Arbeitssicherheit** hinzugezogen werden. Es ist zu betrachten, inwiefern Beschäftigte dem Virus aufgrund ihrer Tätigkeit ausgesetzt (exponiert) und hinsichtlich einer Infektion gefährdet sind. Dabei ist die mit dem Infektionsrisiko verbundene physische und psychische Belastung zu berücksichtigen (z.B. Angst vor Ansteckung (selbst/andere), Belastung durch Schutzmaßnahmen). Bei der Anpassung der Gefährdungsbeurteilung an die Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 sollten insbesondere der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#) vom BMAS und die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) der Arbeitsschutzausschüsse beim BMAS berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Beschäftigung schwangerer Frauen, hat die angepasste Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz zu erfolgen.

Hinsichtlich des Infektionsrisikos sind an den Gefährdungsgrad angepasste Schutzmaßnahmen abzuleiten. Ziel ist der Schutz bzw. die Risikominimierung vor einer arbeitsbedingten Infektion. Dabei ist, wie bei anderen Arbeitsschutzmaßnahmen auch, nach dem STOP-Prinzip vorzugehen (**S**ubstitution vorrangig zu **t**echnischen, vorrangig zu **o**rganisatorischen, vorrangig zu **p**ersönlichen Maßnahmen). Maßnahmen müssen nur dann nicht ergriffen werden, wenn die Gefährdung gering, d.h. aufgrund der Arbeitstätigkeit nicht mit einem erhöhten Infektionsrisiko zu rechnen ist. Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung ist zum Infektionsrisiko, den Übertragungsmöglichkeiten und Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Gegebenenfalls können arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ausgelöst werden – auch durch Schutzmaßnahmen (z.B. Tragen von FFP2/3 Masken).

Beispiele für Arbeitsschutzmaßnahmen bei arbeitsbezogener Infektionsgefährdung:

S

- Telearbeit, Homeoffice, mobiles Arbeiten statt Anwesenheit im Betrieb/Arbeitsplatz
- Telefon- und Videokonferenzen statt physische Besprechungen
- Einzelbüros statt Mehrpersonen-Büros

T

- Physische Barrieren zwischen Personen, z.B. durch Schutzscheiben
- Lüften und Systeme zum Luftaustausch
- Abstandsmarkierungen

O

- Arbeiten in Schichten oder abwechselnd eingesetzten Teams, ohne Kontakte zwischen den Teams
- Information und Unterweisung zur Gefährdung und Verhaltensweisen Bereitstellen von PSA
- Organisation arbeitsmedizinischer Vorsorge für individuelle Beratung und ggf. Maßnahmen

P

- Tragen Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
- Einhalten der Verhaltensmaßnahmen aus der Unterweisung (Hygieneregeln etc.)

Im Zusammenhang mit SARS-CoV-2/COVID-19 handelt es sich um eine sehr dynamische Situation. Ständig erweitert und ändert sich der Kenntnisstand, z.B. zu Verbreitung, Folgeschäden, Maßnahmen sowie Risikogruppen. Daher sollten sich Arbeitgeber und Verantwortliche regelmäßig informieren.

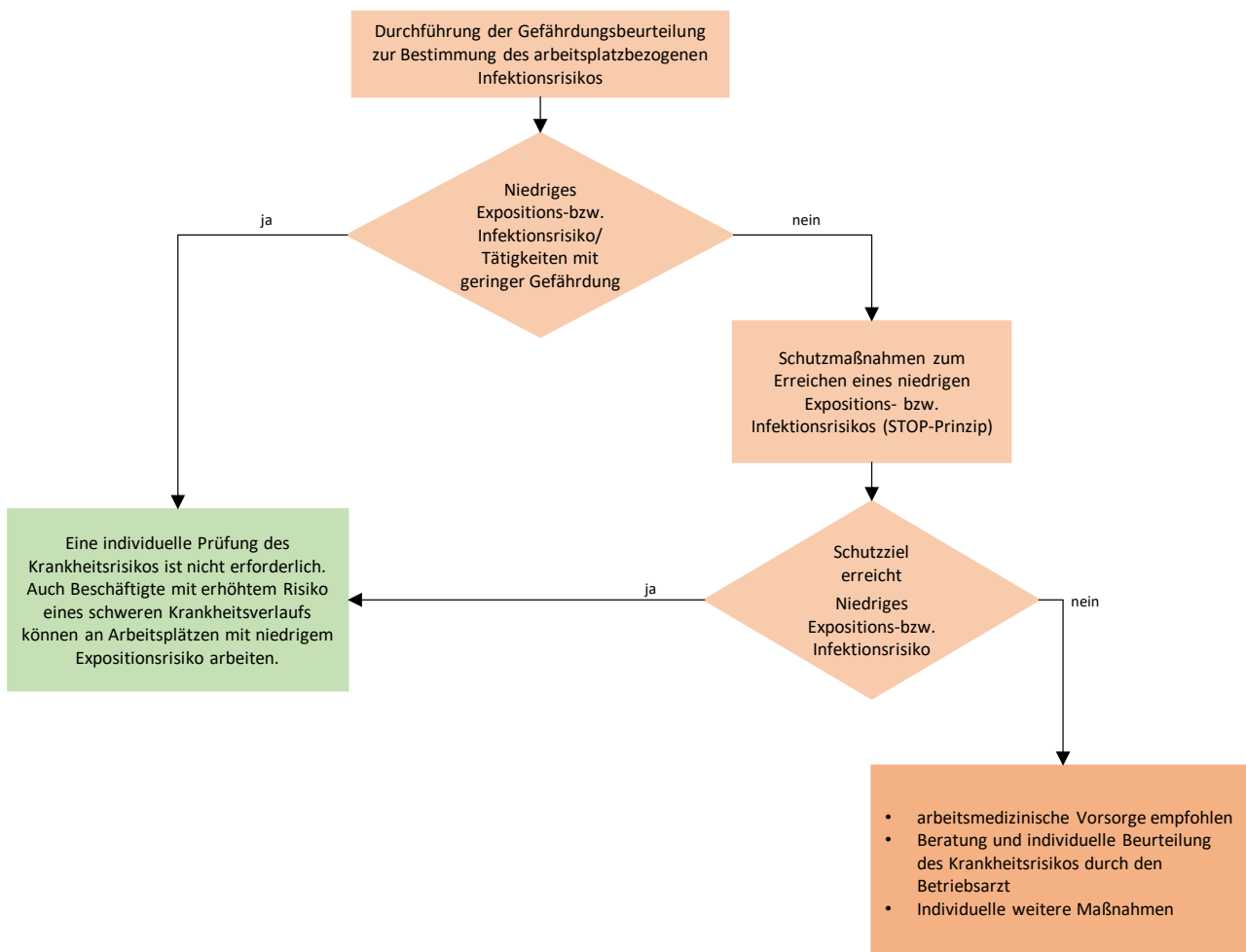
2.2 Risikofaktoren für einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19

Beschäftigte, die nach einer COVID-19-Erkrankung zurück an den Arbeitsplatz kommen, haben ggf. einen besonderen Unterstützungsbedarf. Das Risiko für einen schweren bzw. tödlichen Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion (Krankheitsrisiko) kann sich individuell unterscheiden und hängt u.a. von persönlicher Disposition und dem Gesundheitszustand ab. Analysen zeigen, dass das Risiko für einen schweren und ggf. tödlichen COVID-19-Krankheitsverlauf u.a. mit dem Alter, vorbestehenden Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Bluthochdruck, Diabetes mellitus, schwerer Adipositas (BMI > 40 kg/m²), chronischen Lungen- und Atemwegserkrankungen, schweren chronischen Nierenerkrankungen sowie Tumorerkrankungen steigt.

Das Robert-Koch-Institut gibt in seinem [Steckbrief zu SARS-COV-2 bzw. COVID-19](#) u.a. Informationen zu Risikogruppen bzw. -faktoren. Zum Thema „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“ informiert außerdem die gleichnamige [Arbeitsmedizinische Empfehlung](#) des Ausschuss für Arbeitsmedizin beim BMAS. Eine Beurteilung des individuellen Risikos eines schweren Verlaufs kann nur durch einen Arzt und gemeinsam mit der betroffenen Person erfolgen. Daher sollte arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß ArbMedVV veranlasst, angeboten oder mindestens ermöglicht werden, außer es ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung und den resultierenden Schutzmaßnahmen, dass nur ein niedriges Infektionsrisiko besteht bzw. nicht mit physischen oder psychischen Gesundheitsschäden zu rechnen ist. Aus arbeitsmedizinischer Vorsorge können sich (individuelle) Infektions- bzw. Arbeitsschutzmaßnahmen ableiten, welche durch den Arbeitgeber zu treffen sind. Beschäftigte mit erhöhtem Krankheitsrisiko können an Arbeitsplätzen mit niedrigem Expositionsrisiko arbeiten. Kann kein geringes Infektionsrisiko erreicht werden, dürfen Beschäftigte mit erhöhtem Krankheitsrisiko nur auf freiwilliger Basis eingesetzt werden. Die Arbeitsschutzregel konkretisiert unter 5. „Arbeitsmedizinische Prävention“ die Vorgaben und Vorsorgeanlässe der ArbMedVV bzgl. der bestehenden Situation und den Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten.

3. Zusammenfassung

Umgang mit Risikogruppen für schwere Krankheitsverläufe bezüglich des Infektionsrisikos an Arbeitsplätzen



4. Quellen und Literaturhinweise

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>
- Public Health COVID-19 „Beschäftigte mit erhöhtem Krankheitsrisiko“ (Stand: 23.11.2020)
https://www.public-health-covid19.de/images/2020/Ergebnisse/Beschäftigte_mit_erhohtem_Krankheitsrisiko_Update23112020.pdf
- Arbeitsmedizinische Empfehlung (AME) „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“
<https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/arbeitsmedizinische-empfehlung-umgang-mit-schutzbeduerftigen.html>
- OSHA 3990 „Guidance on Preparing Workplaces for COVID-19“ (Stand: März 2020)
<https://www.osha.gov/Publications/OSHA3990.pdf>
- Kompetenznetz Public Health COVID-19
<https://www.public-health-covid19.de/>
- Robert-Koch-Institut (RKI) - Steckbrief
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html
- Robert-Koch-Institut (RKI) - Risikogruppen
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
https://www.baua.de/DE/Home/Home_node.html
- Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
<https://www.tmasgff.de/covid-19>

Regionale Zuständigkeiten

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz • Abteilung Arbeitsschutz

Regionalinspektion Mittelthüringen

Linderbacher Weg 30 Tel. 0361 57-3831000
99099 Erfurt Fax 0361 57-3831062
E-Mail: AS-Mitte@tlv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Erfurt Landkreis Gotha
Stadt Weimar Landkreis Sömmerda
Ilm-Kreis Landkreis Weimarer Land

Regionalinspektion Nordthüringen

Gerhart-Hauptmann-Str. 3 Tel. 0361 57-3817300
99734 Nordhausen Fax 0361 57-3817361
E-Mail: AS-Nord@tlv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Landkreis Nordhausen Landkreis Eichsfeld
Kyffhäuserkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Regionalinspektion Ostthüringen

Otto-Dix-Str. 9 Tel. 0361 57-3821100
07548 Gera Fax 0361 57-3821104
E-Mail: AS-Ost@tlv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Gera Landkreis Altenburger Land
Stadt Jena Landkreis Altenburger Land
Saale-Holzland-Kreis Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Saale-Orla-Kreis Landkreis Greiz

Regionalinspektion Südthüringen

Karl-Liebknecht-Str. 4 Tel. 0361 57-3814800
98527 Suhl Fax 0361 57-3814890
E-Mail: AS-Sued@tlv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Suhl Landkreis Hildburghausen
Stadt Eisenach Landkreis Sonneberg
Wartburgkreis Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
<https://verbraucherschutz.thueringen.de/>

Verantwortlich: Verena Meyer, Pressesprecherin

Autoren: Sylvi Raakow, Miriam Eisenbach

Stand: Januar 2021

Die in dieser Publikation verwendete Geschlechterform schließt alle Geschlechter mit ein.

